

Artikel 27

Bäckereien, Konditoreien, Confisereien

- ¹ Auf Bäckereien, Konditoreien, Confisereien und die in ihnen mit der Herstellung von Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseriewaren beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind die Artikel 4 an zwei Tagen pro Woche für die ganze Nacht, für die übrigen Tage ab 1 Uhr sowie für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 10 Absätze 4 und 5, 11, 12 Absatz 2 und 13 anwendbar.
- ² Auf die Verkaufsgeschäfte in Bäckereien, Konditoreien, Confisereien und das in ihnen beschäftigte Verkaufspersonal sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 12 Absatz 2 und 13 anwendbar.
- ³ Bäckereien, Konditoreien oder Confisereien sind Betriebe, die Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseriewaren herstellen, einschliesslich der dazugehörigen Verkaufsgeschäfte, sofern diese überwiegend selbst hergestellte Produkte verkaufen.

Geltungsbereich (Absatz 3)

Als Bäckereien, Konditoreien oder Confisereien gelten alle Betriebe, die Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseriewaren herstellen. Unwesentlich ist, ob es sich dabei um Klein- oder Grossbetriebe handelt oder ob die Produkte vom Betrieb in angegliederten eigenen Verkaufsgeschäften direkt an die Endverbraucher und -verbraucherinnen verkauft werden. In den Geltungsbereich fallen also auch solche Betriebe, die ihre Produkte zum Verkauf an Betriebe des Lebensmittelhandels, an andere Bäckereien, Konditoreien oder Confisereien oder an Gastbetriebe oder andere Grossverbraucher liefern.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Artikels umfasst alle mit der Herstellung von Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseriewaren beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, unabhängig davon, ob es sich um ausgebildetes oder angelerntes Personal handelt. Der vorliegende Artikel gilt auch für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in diesen Betrieben mit Hilfs- und Nebenarbeiten beschäftigt sind (z.B. in den Bereichen Verpackung und Reinigung). Diese Hilfs- und Nebenarbeiten müssen allerdings einen direkten Bezug zur eigentlichen Produktion haben.

Verkaufsgeschäfte gehören nur dann in den Geltungsbereich der Sonderbestimmungen, wenn sie überwiegend selbst hergestellte Produkte verkaufen. Aus praktischen Gründen gehören dazu auch Verkaufsstellen, die daneben Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseriewaren von anderen Herstellern zum Verkauf anbieten oder angelieferte Tiefkühlprodukte selber aufbacken und verkaufen. Wesentlich ist bei all diesen Verkaufsgeschäften, dass sie überwiegend Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseriewaren zum Verkauf anbieten. Bilden diese Produkte nur den kleineren Teil in einem Sortiment von mehrheitlich anderen Produkten, dann fällt ein solches Verkaufsgeschäft nicht in den Geltungsbereich der Sonderbestimmungen.

Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1 und 2)

Herstellung von Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseriewaren

Artikel 4

Im Produktionsbereich von Bäckereien, Konditoreien oder Confisereien kann Nachtarbeit an 2 Tagen pro Woche uneingeschränkt, an den übrigen

Tagen ab 1 Uhr angeordnet werden. Sonntagsarbeit ist im vollen Umfang ohne behördliche Bewilligung zulässig. Diese Befreiung von der Bewilligungspflicht ermöglicht es den Betrieben, den erhöhten Bedarf vor Wochenenden zu befriedigen und auch an Sonntagen eine Auswahl von frischen Produkten anzubieten. Während der übrigen Zeit der Woche soll sich die Nachtarbeit auf einen kürzeren Zeitraum beschränken. Wenn ein Arbeitsbeginn frühestens um 1 Uhr nicht genügt, muss eine Nachtarbeitsbewilligung beantragt werden.

Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 10 Absatz 4

In Abweichung von den regulären Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Verordnung 1 darf in Bäckereien, Konditoreien oder Confisereien die Dauer der Nachtarbeit in einzelnen Nächten auf 11 Stunden in einem Zeitraum von 13 Stunden ausgedehnt werden. Dies ermöglicht es den Betrieben, Spitzenbelastungen vor Wochenenden oder vor Feiertagen zu bewältigen. Diese Mehrbelastung wird dadurch kompensiert, dass im Durchschnitt einer Kalenderwoche die Dauer der Nachtarbeit die regulären 9 Stunden pro Nacht nicht überschreiten darf.

Artikel 10 Absatz 5

Unter der Voraussetzung, dass im Durchschnitt des Kalenderjahrs die Fünftagewoche gewährt wird (vgl. Kommentar Art. 22 ArGV 1), dürfen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit leisten, in 6 von 7 aufeinander folgenden Nächten beschäftigt werden (vgl. Kommentar Art. 29 und 30 ArGV 1).

Artikel 11

Bäckereien, Konditoreien oder Confisereien können die Lage des Sonntagszeitraums (Art. 18 Abs. 1 ArG) bis um 3 Stunden vor- oder nachverschieben. Diese Verschiebung kann nur für den ganzen Betrieb und nicht für einzelne Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vorgenommen werden. Für

diese Verschiebung ist die Zustimmung der Arbeitnehmervertretung des Betriebs oder der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen notwendig (Art. 18 Abs. 2 ArG).

Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Bäckereien, Konditoreien oder Confisereien sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Freie Sonntage, die in die gesetzlichen Mindestferien fallen, dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).

Verkaufsgeschäfte in Bäckereien, Konditoreien, Confisereien

Artikel 4 Absatz 2

In Verkaufsgeschäften von Bäckereien, Konditoreien oder Confisereien kann Sonntagsarbeit im vollen Umfang ohne behördliche Bewilligung angeordnet werden. Das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte ist aber nur dann möglich, wenn damit nicht gegen andere Vorschriften wie kantonale oder kommunale Ladenschluss- oder Ruhetagsgesetze verstossen wird. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Sonntagsarbeit sind einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Verkaufsgeschäften von Bäckereien, Konditoreien oder Confisereien sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Freie Sonntage, die in die gesetzlichen Mindestferien fallen, dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

3. Abschnitt: Unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer
Art. 27 Bäckereien, Konditoreien, Confisereien

ArGV 2

Art. 27

angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).